

Jakub Sawicki

"Polska Bibliografia Prawa Kanonicznego od wynalezienia druku do 1940 roku", t. 2, Joachim Roman Bar, Wojciech Zmarz, Lublin 1947 : [recenzja]

Collectanea Theologica 23/1-2, 234-255

1952

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

RECENSIONES

BAR Joachim, ZMARZ Wojciech, *Polska Bibliografia Prawa Kanonicznego od wynalezienia druku do 1940 roku. Tom II za lata 1800—1940*. Towarzystwo Naukowe Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego. Rozprawy wydziału kanoniczno-teologicznego, 4. (*Polnische Bibliographie des kanonischen Rechts von der Erfindung des Druckes bis zum Jahre 1940. Band II. umfassend die Jahre 1800 bis 1940*. Gelehrte Gesellschaft der Katholischen Universität in Lublin. Abhandlungen der kanonisch-theologischen Klasse, 4). Lublin 1947, p. 356.

Die Zusammenstellung von Bibliographien der einzelnen Zweige der Wissenschaften und die hiedurch gewonnene, grössere Zeiträume umfassende Übersicht über die angestrebten und erreichten Forschungsergebnisse ist nicht nur von Nutzen, sondern für die weitere gedeihliche Entwicklung der diesen Zweigen zugewandten Forschung von geradezu ausschlaggebender Bedeutung und Tragweite. Die moderne Forschung kann ohne bibliographische Arbeiten mannigfacher Art heute überhaupt nicht auskommen. Ohne solchen Wegweiser ist der Forscher einer unvermeidlichen, heutzutage jedoch ganz und gar unzulässigen und unverantwortlichen Vergeudung von Zeit und Kräften ausgesetzt und läuft dabei Gefahr, wesentliche Ergebnisse der bisherigen Forschungsarbeit auf seinem Gebiet zu übersehen. Umso freudiger ist es also zu begrüßen, dass sich auch bei uns endlich Männer gefunden haben, die sich nicht scheuten, eine solche Gewissensforschung auf dem Gebiet unserer Kanonistik für den vollen Zeitraum von 450 Jahren auf ihre Schultern zu nehmen. Der Inangriffnahme dieses so nutz-

bringenden Werkes, dessen Ergebnisse sowohl von den Historikern als auch den Juristen mit grösster Spannung und regstem Interesse erwartet wurden, muss vorbehaltlose Anerkennung gezollt werden. Mit umso grösserer Aufmerksamkeit aber muss an die Bewertung der Brauchbarkeit dieser Publikation geschritten werden, deren zweiter Band nun schon seit 1947 fertig vorliegt, um vom Standpunkt der kirchenrechtlichen Forschung sich die Frage zu beantworten, ob das Werk der beiden arbeitsamen Krakauer Minoritenpatres den gehegten Erwartungen und den an eine wissenschaftliche Bibliographie zu stellenden Anforderungen auch voll entspricht. Die Bewertung jeglicher wissenschaftlicher Arbeit ist eine heikle und ungewöhnlich verantwortliche Sache, besonders aber da, wo man es mit dem Ergebnis einer vieljährigen, mit geradezu benediktinischem Fleiss betriebenen Tätigkeit zu tun hat. Allein schon die Mühe, mit der ein umfangreiches Material zusammengetragen, gesichtet und nach einem im voraus zurechtgelegten, durchdachten Plan eingeteilt und zusammengestellt wurde, die Umsicht, mit der ein bibliographisches System aufgebaut und durchgeführt wurde, das umfassende und gründliche Wissen der Verfasser, das dabei zu Tage tritt, sind achtunggebietend. Ich meine, wenn man den Verfassern gerecht werden will, muss man vor allem mit der grössten Genauigkeit ihre Absichten, ihre Leitgedanken und den ganzen Arbeitsplan kennenzulernen trachten, um dann ein Urteil zu fällen, inwieweit ihre Absichten und Leitgedanken in dem fertiggestellten Band Ausdruck und Erfüllung gefunden haben. In erster Linie wird hervorgehoben werden müssen, was uns der Band Wesentliches bringt, inwieferne er dem forschenden Historiker und Juristen bei seiner täglichen Arbeit verlässliche Stütze, Leitfaden, Hilfsbuch, Nachschlagwerk zu sein vermag, es werden die methodischen Ausgangspunkte, die dem Werk zugrunde liegende Systematik, schliesslich aber auch die graphische Anordnung beurteilt werden müssen. Gegenüber solchen Erwägungen grundsätzlicher Art treten allenfallsige Hinweise auf verschiedentliche Lücken und Auslassungen in den Hintergrund. Die Ergänzung solcher Mängel, die in einer

Besprechung eines bibliographischen Werkes meistens auch nur bruchstückweise gegeben werden kann, ist immerhin etwas Leichteres. Denn es hat wohl bisher noch keine Bibliographie gegeben und es wird ja auch in der Zukunft wohl keine geben, an der vonseiten der Spezialisten in dieser Hinsicht nicht allenthalben auszusetzen, zu bemängeln und zu ergänzen wäre. Es soll damit beileibe nicht gesagt sein, dass bei der Besprechung eines bibliographischen Werkes Hinweise auf Auslassungen unwesentlich oder gar unnütz seien, im Gegenteil: die Anführung von Auslassungen und eine möglichst gewissenhafte Ergänzung von Lücken ist die Pflicht eines jeden Rezensenten, durch deren getreue Erfüllung er sich den Dank sowohl der Verfasser als auch der weitesten Kreise seiner Fachgenossen verdienen wird. Denn dadurch liefert er einen ganz wesentlichen Beitrag zum Fortschritt auf dem Wege zur vollständigen bibliographischen Erfassung des gegenständlichen Wissensgebietes, dadurch verrät er sein Interesse und seinen Ehrgeiz, das Werk, das dem Forscher als ständiger und täglicher Begleiter bei seiner Arbeit dienen soll, dem Ideal der Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit nahezubringen, dadurch beschreitet er den Weg einer positiven, durchwegs fruchtbringenden, wohlwollenden Zusammenarbeit mit den Verfassern mit dem Ziel vor Augen, einer guten Sache zu dienen. Wenn sich jedoch der Rezensent bei der Besprechung eines bibliographischen Werkes auf die Aufdeckung von Lücken und Mängeln beschränken wollte, wie dies ja ab und zu der Fall ist, oder dieser Frage in seiner Besprechung den ersten Platz einräumen wollte, so würde er sicherlich Gefahr laufen, den Lesern ein dem Wert des besprochenen Buches nicht ganz Rechnung tragendes, ja sogar ein ausgesprochen schiefes Bild zu entwerfen, wie ja auch umgekehrt sogar eine durchaus vollständige, lückenlose Zusammenstellung von bibliographischen Nummern noch keineswegs eine wissenschaftliche, für Forschungszwecke brauchbare Bibliographie ergibt, falls die Ausgangspunkte falsch und die Systematik fehlerhaft ist.

Der stattliche, 355 Seiten zählende zweite Band der Polnischen Bibliographie des kanonischen Rechts bietet eine Übersicht über den Ertrag der polnischen Kanonistik für die Zeit vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1940. Diese Zweiteilung des ganzen grossangelegten Werkes ist dadurch bedingt, dass der Zeitraum vor 1800 von der wohlbekannten Polnischen Bibliographie der beiden *E s t r e i c h e r* (*Bibliografia Polska*) voll erfasst und bearbeitet, während der Zeitraum von 1800 bis auf die Gegenwart nur flüchtig, von 1900 ab überhaupt nicht bearbeitet ist. Es bestand daher das dringendere Bedürfnis einer Bearbeitung des für die moderne Forschung wichtigeren aber auch weitaus zur Erfassung schwierigeren Zeitraumes nach 1800. Diesem Umstand wurde von den Verfassern Rechnung getragen und daher vor allem der zweite Band des Werkes in Angriff genommen und zu Ende geführt.

Die ausführliche Einleitung (S. 7 — 25) zerfällt in zwei Teile. Teil A „Einführung und Erläuterungen“ enthält eine kurze Begründung der Notwendigkeit der Herausgabe des Werkes sowie in gedrängter Form gehaltene Bemerkungen betreffend Geschichte des Werkes und seine methodischen Grundlagen. Teil B „Verzeichnis der durchgesehenen Materialien“ berichtet über den Umfang der vorgenommenen Nachforschungen. Die eigentliche Bibliographie folgt auf S. 27 — 327 in zweispaltiger Anordnung und umfasst die Nummern 1 — 5468. Jedoch ist aus einer auf S. 327 am Schluss angebrachten, viel zu wenig sichtbaren Bemerkung der Verfasser zu ersehen, dass „3 Nummern ausgelassen, hingegen 208 neu hinzugefügt sind, somit die Gesamtzahl der in diesem Bande enthaltenen Nummern 5673 beträgt“. Es ist also eine stattliche Anzahl, mit der sich unsere Wissenschaft auf diesem Gebiet für das XIX. und XX. Jahrhundert vor der Welt ausweisen kann. Nach der bibliographischen Zusammenstellung folgen die notwendigen Ergänzungen: ein alphabetisches Autorenverzeichnis (S. 329—352) sowie das Inhaltsverzeichnis (S. 353 — 355), das dem Benutzer über die Anordnung und Systematik der Bibliographie genügenden Aufschluss gibt und die rasche Auffindung des ge-

suchten Spezialgebietes ermöglicht. Es fehlt also keiner von den für die ordnungsmässige Benutzung und die rasche Handhabung des Werkes notwendigen wesentlichen Bestandteilen.

Was bringt uns die Einleitung? Neben der schon oben erwähnten Begründung der Notwendigkeit einer solchen Bibliographie, wird in zwei gedrängten Sätzen der bisherige Stand der polnischen bibliographischen Arbeiten auf dem Gebiet des kanonischen Rechts besprochen. Neben Hinweisen auf polnische allgemeine juristische Bibliographien wird hier nur einer einzigen derartigen Arbeit, nämlich der von Pater Wojciech ZMARZ bearbeiteten, als Beilage zu den Jahrgängen 1935 und 1936 der Monatschrift „*Ateneum Kapłańskie*“ (Athenaeum des Priesters) gedruckten *Bibliografia prawa kanonicznego 1925—1933* (Bibliographie des kanonischen Rechts 1925—1933) Erwähnung getan. Der II. Band der rühmlich bekannten *Bibliografia Historyczno-Prawna za lata 1926—1936* (*Bibliographia Historico-Juridica annorum 1926—1936*) Prof. Karol KORANYI's ist übergangen, obwohl dies ein wichtiges Werk auf dem Gebiet unserer juristischen Bibliographien ist, zumal da die zwei ersten Kapitel dieses Bandes dem Thema „Kirchenrecht“ sowie dem Problem „Kirche und Staat“ gewidmet sind.

In einem kurzen Absatz berichten die Verfasser über die Geschichte ihrer Bibliographie. Der Plan einer vollständigen polnischen Bibliographie des kanonischen Rechts von den Anfängen der Buchdruckerkunst bis auf die Gegenwart wurde von den Verfassern schon 1938 ausgearbeitet und sofort in Angriff genommen. Der Fortschritt und das Tempo der Arbeiten wurden durch den Kriegsausbruch und seine Folgen arg gehemmt. Die Arbeiten wurden jedoch weiter fortgeführt, so gut es eben unter den gegebenen Verhältnissen gehen mochte. Der gegen polnische Wissenschaft und polnische Kultur geführte Vernichtungskampf war ein Grund mehr, um die Rettung der Zeugen einer rühmlichen kulturellen Vergangenheit, wenn auch nur in der Gestalt von bibliographischen Zetteln, zu versuchen und mit allen Kräften zu betreiben. Da während der Okkupation öffentliche Bibliotheken polnischen Wissenschaftlern überhaupt

unzugänglich waren, musste durchwegs in Privatbibliotheken gearbeitet werden. Die Befreiung von der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft brachte wieder die Möglichkeit, öffentliche Bibliotheken zu benutzen und das Tempo der Arbeiten zu beschleunigen. Im September 1947 war der II. Band des Werkes bereits druckreif.

In einem weiteren Absatz geben die Verfasser einen Überblick über den Umfang ihrer Sucharbeit und über die mannigfachen Schwierigkeiten, die hier zu überwinden waren. Die Nachforschungen gingen in drei Richtungen, bzw. erstreckten sich auf dreierlei Arten von Material. In allen drei Richtungen ist Erhebliches geleistet worden. Die erste Richtung führte zu allen wichtigeren allgemeinen Bibliographien sowie zu Bibliographien verwandter wissenschaftlicher Gebiete. Es sind insgesamt 50 bibliographische Werke mit 144 Bänden durchgesehen und ausgebeutet worden. Das in Teil B der Einleitung enthaltene Verzeichnis zählt diese Werke auf. Befremdlich wirkt das Fehlen des Standardwerkes Ludwig FINKEL's *Bibliografia Historii Polskiej* (Bibliographie der polnischen Geschichte). Es ist dies wohl ein Versehen, denn der Verdacht, die sonst so gewissenhaften und in der einschlägigen Literatur so gut bewanderten Verfasser hätten dieses Werk unbefragt gelassen, muss ohne weiteres fallengelassen werden. Es fehlt in dem Verzeichnis auch der Band II. des oben angeführten grossen Werkes von Karol KORANYI, obwohl Band I. mit dem falschen Schlussdatum 1938 (anstatt 1936) verzeichnet ist. Auch ein weiteres Hilfsbuch ist unbeachtet geblieben, nämlich der im Jahre 1910 herausgegebene „*Katalog Wydawnictw Akademii Umiejętności w Krakowie*“ (Katalog der Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Krakau), ein geradezu unersetzliches bibliographisches Handbuch und ein verlässlicher Führer durch die zahlreichen Publikationen der Akademie der Wissenschaften, insbesondere die Separatabdrücke aus ihren verschiedenen Sammelwerken und Sammelbänden.

Die zweite Richtung, in der die Nachforschungen der Verfasser sich bewegten, war eine grosse Zahl Sammelwerke und

Serien von Publikationen auf dem Gebiete Religion, Theologie, Geschichte und Recht. Es sind 81 Werke mit insgesamt 377 Bänden durchgesehen worden. Das in Teil B der Einleitung aufgestellte ausführliche Verzeichnis lässt einige Sammelwerke bzw. Serien vermissen, in denen für unsere Bibliographie wichtiges Material enthalten ist. Die Folge davon ist das Fehlen einiger Schriften von nicht unerheblicher Bedeutung für die polnische Kanonistik. Von wichtigen Sammelwerken und Serien, deren Fehlen auf den ersten Blick schon auffällt, seien nur erwähnt: *Archiwum do Dziejów Literatury i Oświaty w Polsce* (Archiv für Geschichte der Literatur und des Bildungswesens in Polen), herausgegeben von der Krakauer Akademie der Wissenschaften, dessen bisher (1878—1937) erschienene 19 Bände für unsere Bibliographie einige Titel geliefert hätten, wie zB. *Katalog rękopisów kapitulnych katedry krakowskiej* (Katalog der Handschriften des Krakauer Domkapitels) von Ignaz POLKOWSKI oder *Zapiski i wyciągi z rękopisów bibliotek polskich i obcych do Polski się odnoszących. — I. Cesarska Biblioteka Publiczna w Petersburgu* (Aufzeichnungen und Auszüge aus Handschriften polnischer Bibliotheken und fremden auf Polen bezüglichen Handschriften. — I. Die Kaiserliche Öffentliche Bibliothek von St.) Petersburg) von Josef KORZENIOWSKI, beides Veröffentlichungen, die einem jeden Kirchenrechtler in Polen gut bekannt sind und häufig heute noch benützt werden müssen. Weiter, das in Paris erscheinende grossangelegte prächtige kanonistische Lexicon *Dictionnaire de droit canonique*. Wie konnte es denn nur geschehen, dass der in Bd. II, Spalte 1111 — 1113 gedruckte Artikel von Adam VETULANI *Breviatio canonum Ferrandi ou Fulgentii Ferrandi* in unsere Bibliographie (Nr 1524) aufgenommen, hingegen der in demselben Bande etwas früher, auf Spalte 596—629 gedruckte, umfangreiche und für unsere Bibliographie weitaus wesentlichere Artikel desselben Verfassers *Les bénéfiques en Pologne* übersehen worden ist? Die Verfasser hatten anscheinend nicht alle Lieferungen des II. Bandes des *Dictionnaire* zur Hand, was nur durch die misslichen Verhältnisse, in denen die Verfasser

während der Okkupation haben arbeiten müssen, zu erklären, wenn auch nicht zu entschuldigen ist. Es fehlt weiters die *Encyklopedia prawa prywatnego* (Enzyklopädie des Privatrechts) mit einem brauchbaren Artikel von Leon HALBAN über das Konkordat mit Polen vom Jahre 1925. Es fehlt endlich — was sogar einer gewissen pikanten Komik nicht ganz entbehrt — in einer mit Fleiss zusammengestellten Reihe von Festschriften gerade eben die Festschrift für... S. E. den Bischof von Lublin Msgr. Marian Leo Fulman (*Księga Pamiątkowa ku czci J. E. X. Biskupa Mariana Leona Fulmana*), herausgegeben von der Gelehrten Gesellschaft der Katholischen Universität von Lublin im Jahre 1939, mit einer beachtlichen Reihe von wertvollen kirchenrechtlichen Abhandlungen, u. a. einem gründlichen Artikel von Prof. Dr Piotr KAŁWA, dem nunmehrigen Bischof von Lublin und Grosskanzler der Katholischen Universität, *Rys historyczny prowincjonalnego ustawodawstwa synodalnego w Polsce przedrozbiorowej* (Historischer Abriss der provinziellen Synodalgesetzgebung in Altpolen). Es sind dies alles recht peinliche Mängel und Versehen. Wenn man sie jedoch mit der Fülle des Gebotenen vergleicht und dabei noch in Erwägung zieht, welch gewaltige Arbeit geleistet wurde bei der Ausbeutung der berücksichtigten Sammelwerke und Serien und ihrer Zerlegung in eine Menge von Einzelnummern, wenn man die grosse Reichweite der gepflogenen Nachforschungen betrachtet und die Gewissenhaftigkeit, mit der die Verfasser bestrebt waren, jede Nummer persönlich und unmittelbar mit dem Bibliotheksexemplar in der Hand zu überprüfen, so wird man zu dem Schluss kommen, dass diese Mängel nicht allzu schwer in die Waagschale fallen dürfen, zumal sie bei einer Neuausgabe des Werkes sicher behoben werden können. Als ein besonderes Verdienst muss den Verfassern die Ausbeutung und systematische Eingliederung des in der *Encyklopedia Kościelna ks. Nowodworskiego* (Enzyklopädie der Kirche von Nowodworski) enthaltenen umfangreichen kanonistischen Materials angerechnet werden. Es sind dies durchwegs gründliche, auch heute noch gut brauchbare Aufsätze prominenter Fach-

leute, so der bekannten Rechtshistoriker und Kirchengeschichtler, der beiden Brüder Zeno und Stanisław CHODYŃSKI, beide Domherren in Włocławek, und anderer. Jeder, der vordem die ganze umfangreiche, 33 Bände zählende Enzyklopädie auf der Suche nach der gewünschten Auskunft hat durchblättern und die in jedem einzelnen Band enthaltenen Schlagwörterverzeichnisse hat noch gesondert durchsehen müssen, und aus eigener Erfahrung weiss, wie viel wertvolles kanonistisches und überhaupt juristisches Material sich da oft unter den harmlosesten und für den Juristen anscheinend ganz belanglosen Schlagwörtern verbirgt, wird, wenn er nunmehr die Bibliographie konsultiert und dieses ganze Material ausgeschöpft und mit gehöriger Sachkenntnis in die Systematik des Werkes eingegliedert wiederfindet, den Verfassern dafür Dank zollen und ihrem Fleiss seine Anerkennung nicht versagen. Ich habe dieses Beispiel hier hervorgehoben, um an Hand dessen auf die Gründlichkeit hinzuweisen, mit der die Verfasser zu Werke gegangen sind. Auf ebensolche Art sind auch die anderen Sammelwerke und Serien bearbeitet und bibliographisch erschlossen.

Die dritte Richtung endlich, in der die Verfasser vorgestossen waren, ist das schier unerschöpfliche Reich der Zeitschriften. Hier sind die Ergebnisse ganz besonders in die Augen fallend und beachtenswert, da ja auch die zu überwindenden Schwierigkeiten die grössten waren. Wir wollen diesmal die Verfasser selber sprechen lassen (S. 9 — 10): „Am schwierigsten ging es mit den Zeitschriften. Schon abgesehen von dem Umstand, dass in keiner unserer Bibliotheken vollzählige Reihen auch nur der wichtigsten Zeitschriften vorhanden sind, so war es kaum festzustellen, welche Zeitschriften eigentlich durchgesehen werden sollen, denn es gab besonders vor dem ersten Weltkrieg keine genau umschriebenen Typen von Zeitschriften, man druckte in fast jeder Zeitschrift Materialien der verschiedensten Art. Als wir nach verschiedentlichen Proben uns darüber klar wurden, dass Artikel aus dem Gebiete des kanonischen Rechtes auch in thematisch diesem Gebiet ganz ferne

stehenden Zeitschriften zu finden sind, machten wir uns an die Durcharbeitung nicht nur theologischer, sondern auch der wichtigeren religiösen, historischen, juristischen und allgemeinen Kulturproblemen gewidmeten Zeitschriftenreihen. Aus Tageblättern wurde Material nur gelegentlich geschöpft. Es wurden 109 Zeitschriftenreihen herangezogen, insgesamt wurden 2288 Zeitschriftenbände (Jahrgänge) durchsucht“. Die Verfasser unterzogen das aus Zeitschriften geschöpfte Material einer gründlichen Sichtung in der Absicht, eine entsprechende Auslese zu treffen. Weggelassen wurden, wie die Verfasser in der Einleitung betonen, kurze Notizen, kleine Casus, Dekrete römischer Kongregationen, sofern sie ohne Kommentar wiedergegeben sind, also jegliches Material, das die Eigenschaften einer selbständigen bibliographischen Nummer nicht zu besitzen schien. Aus Diözesanblättern (Amtsblättern) verwerteten sie nur Artikel aus dem nichtamtlichen Teil, von der anscheinend zutreffenden Erwägung ausgehend, dass einzig und allein der Ertrag einer selbständigen, individuellen Geistesarbeit, nicht aber die amtliche Verordnung oder das Dekret einer Behörde Gegenstand einer wissenschaftlichen Bibliographie sein kann. Ob jedoch dabei Hirtenbriefe der einzelnen Ordinarien oder auch sonstige als Quelle des Diözesankirchenrechts zu bewertende Stücke nicht zu kurz gekommen sind, sei dahingestellt. Jedenfalls scheint mir hier der Standpunkt der Verfasser allzusehr von rein formalen Erwägungen bestimmt.

Das umfangreiche Verzeichnis der durchgesehenen Zeitschriften sei hier noch durch einige Titel ergänzt. Das allen Kanonisten hinlänglich bekannte *Archiv für Katholisches Kirchenrecht*, das wir im genannten Verzeichnis vermissen, könnte noch einige interessante Polonica liefern. Die polnische, von unserer Generaldirektion der Staatsarchive (vordem Abteilung für Staatsarchive des Ministeriums für Volksbildung) herausgegebene Zeitschrift *Archeion* ist den Verfassern bekannt und liefert ihnen 2 Nummern (2688 und 2691), steht aber nicht im Verzeichnis. So auch die von den Professoren des ehemaligen Studiums der orthodoxen Theologie an der Universität Warszawa vor 1939

herausgegebene Halbjahresschrift Ἑλλάς, aus der die Nummer 1520 genommen ist. Einige nicht uninteressante Nummern wären auch juristischen Zeitschriften wie *Głos Sądownictwa* (Stimme des Justizwesens) oder *Głos Prawa* (Stimme des Rechts) zu entnehmen gewesen. Nicht genannt ist die führende französische rechtshistorische Zeitschrift *Revue Historique de Droit Français et Étranger* mit einschlägigen Artikeln polnischer Forscher wie *V e t u l a n i* und *J e d l i c k i*. Es fehlt im Verzeichnis die vorzügliche, reichhaltiges Material bringende *Reformacja w Polsce* (Reformation in Polen), es werden vermisst die *Roczniki Polskiej Akademii Umiejętności* (Jahrbücher der Polnischen Akademie der Wissenschaften), weiters die in Poznań erscheinenden *Roczniki Historyczne* (Jahrbücher für Geschichte), aus denen jedoch die Verfasser einige Nummern schöpfen (zB. Nr 768, 1069), die *Sprawy Narodowościowe* (Nationalitätenfragen), von wichtigen, unseren Gegenstand betreffenden deutschen Zeitschriften ausserdem noch das *Posenner Evangelische Kirchenblatt*, die reichhaltige Zeitschrift *des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens* (aus dieser Zeitschrift jedoch die Nummern 899, 1070, 1143, 1145, usw.) und schliesslich die berühmte *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*, mit einer langen Reihe von Arbeiten und Buchbesprechungen von Neuerscheinungen der polnischen rechtshistorischen Literatur aus der Feder des prominenten Rechtshistorikers Heinrich Felix Schmid (vgl. die Nummern 892, 896, 897 usw.) Handelt es sich hier um ein Versehen der Verfasser, oder haben die Verfasser die von uns angeführten Zeitschriftentitel absichtlich weggelassen, weil sie nur einen Teil der Bände zur Verfügung hatten und somit nicht die ganze Reihe als bearbeitet anführen wollten, gleichviel, es muss festgestellt werden, dass den Nachforschungen besonders auf dem Gebiet der einschlägigen Zeitschriftenliteratur immerhin zu enge Grenzen gezogen waren. Gerade ausländische Periodica sind entschieden zu wenig berücksichtigt und ausgebeutet. Die Liste der nachzutragenden Zeitschriftenreihen liesse sich um eine ansehnliche Anzahl erweitern.

Idem wir nunmehr zur Besprechung der eigentlichen Bibliographie als dem Endergebnis einer plan- und zielgemässen Auslese und Gruppierung des gesammelten Materials übergehen, können wir an die Bemerkungen anknüpfen, in denen uns die Verfasser den Umfang der Bibliographie klarzulegen versuchen. Es muss hier gleich die grundsätzliche Frage aufgeworfen werden: was eigentlich soll Gegenstand einer polnischen Bibliographie sein und welche Grenzen sind diesem Begriff zu ziehen? Die Verfasser umschreiben den Gegenstand ihres Werkes folgendermassen: „Drucksachen, herausgegeben in Polen innerhalb seiner historischen Grenzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Epoche der Geschichte, ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache der Druck erschienen ist“. Das Kriterium der territorialen Provenienz eines Druckes, angewandt in einer Bibliographie, die ein ganzes Wissensgebiet zu erfassen bestrebt ist, muss Bedenken erregen. Der Umfang der Bibliographie ist dann zu weit, zugleich aber auch zu eng. Er ist zu weit, denn zB. für das von einem Deutschen in Polen in deutscher Sprache gedruckte Buch auf ein Thema aus dem allgemeinen Kirchenrecht oder aus dem deutschen Reichskirchenrecht ist in einer polnischen Bibliographie des kanonischen Rechts sicherlich kein Platz. Er ist aber auch zu eng, denn wenn die Verfasser das von ihnen aufgestellte Kriterium wirklich mit aller Konsequenz handhaben wollten, so müssten sie die Aufnahme in ihr Werk verweigern 1) allen Arbeiten polnischer Verfasser, die im Ausland gedruckt worden sind, gleichviel, ob es sich um kanonistische Arbeiten auf polnische oder nichtpolnische Themen handelt, 2) allen Arbeiten nichtpolnischer Verfasser, die ausserhalb der Grenzen Polens gedruckt worden sind, die aber polnische Fragen behandeln. Es kann wohl nicht gut strittig sein, worin eigentlich das Ziel einer solchen Bibliographie gelegen ist. Handelt es sich doch bei einer wissenschaftlichen Bibliographie nicht nur darum, das ganze Schaffen von etlichen Generationen polnischer Forscher zu erfassen und in seiner Fülle vor Augen zu führen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo der einzelne Forscher die Ergebnisse seiner Arbeit

veröffentlicht hat (und bekanntlich wurde immer viel im Ausland sowohl in polnischer Sprache als auch in fremden Sprachen gedruckt), als auch darum, alles zu erfassen, was überhaupt auf polnische Themen in diesem Wissenszweig geschrieben und gedruckt worden war, ohne Unterschied, ob es von polnischen oder nichtpolnischen Verfassern stammt, ob es in Polen oder im Ausland erschienen ist. Dass das von ihnen aufgestellte Kriterium sich nicht wird reibungslos anwenden lassen, dessen waren sich die Verfasser bewusst und gingen selber in einer grossen Anzahl von Fällen in beiden hier oben von uns bezeichneten Richtungen über die von ihnen umschriebenen Grenzen hinaus. Jedoch haben sie sich anscheinend nicht zu einem völligen Umbau der Grundlage entschliessen können und haben auf halbem Wege haltgemacht. Ein Umbau der Grundlage hätte vor allem weitere umfangreiche und langwierige Nachforschungen nötig gemacht, und das war ja kaum durchzuführen, da ja an Ort und Stelle in Kraków und in vielen Fällen wohl auch anderswo in Polen die hiezu benötigten Materialien, insbesondere die einschlägigen Serienpublikationen und die Reihen ausländischer Zeitschriften nicht vorhanden waren. Vereinzelt und mehr oder weniger zufällig aufgegriffene Titel sind selbstredend nicht imstande, die misslichen Lücken aufzufüllen, die nur durch weitere systematisch betriebene Sucharbeit zu beseitigen wären.

Dem Begriff des kanonischen Rechtes als Gegenstand ihrer Bibliographie geben die Verfasser eine weite Formulierung, indem sie sich nicht auf die engere Bedeutung dieses Begriffes beschränken, sondern, wie sie selbst betonen (S. 10), auch solche Gebiete, wie das *ius publicum* der Kirche, die Organisation der Kirche in Polen, die Geschichte des kanonischen Rechtes und teilweise auch die Rechtsphilosophie (in katholischem Geist abgefasste, von Kanonisten oder katholischen Philosophen herrührende Schriften) miteinbeziehen. Aus dem Gebiet der christlichen Soziologie verwerteten sie (im *ius publicum*) lediglich solche Schriften, die die grundlegenden Probleme von Staat, Regierungsgewalt usw. behandeln. Das öffent-

liche Recht der Kirche umfasst auch das sog. *ius publicum externum*, also die Probleme des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Die genaue Durchsicht des gebotenen Materials führt zur Feststellung, dass die Verfasser teilweise auch die Literatur und sogar die Quellen aus dem Gebiet der staatlichen Gesetzgebung in Kirchensachen berücksichtigt haben (vgl. die Nummern 224, 246, 247, 255, 291, 292, 294, 313 b, 331 — 365, 370, 371 usw. sowie die letzte Unterabteilung des Abschnitt VI, die die Staatsgesetze in Kirchensachen behandelt). Der Umfang der Bibliographie ist also weiter, als dies der von den Verfassern gegebenen Umschreibung zu entnehmen wäre. Denn er umfasst auch das Gebiet der seitens des Staates in Kirchensachen ergangenen Vorschriften. Somit scheint auch der Titel des ganzen Werkes nicht gerade gut gewählt. Wenn wir nämlich von der bekannten in der Kirchenrechtslehre weit verbreiteten Unterscheidung zwischen Kirchenrecht und kanonischem Recht ausgehen und unter ersterem auch das sog. Staatskirchenrecht, unter letzterem hingegen nur das vom kirchlichen Gesetzgeber gesetzte Recht (vordem etwa das *Corpus Juris Canonici*, heute der *Codex*) verstehen wollen, so müsste der Titel des vorliegenden Werkes, in genauer Übereinstimmung mit dessen Inhalt, eigentlich lauten: *Polnische Bibliographie des kanonischen und des Kirchenrechtes*. Abgesehen jedoch von dieser Divergenz zwischen Inhalt und Titel des Werkes ist jedoch der Entschluss der Verfasser, über den strikten Begriff des kanonischen Rechtes hinaus auch das Staatskirchenrecht zu berücksichtigen, warm zu begrüßen. Eines der wichtigsten Probleme, mit denen sich die moderne Kanonistik befasst, ist ja doch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in seinen mannigfachen Erscheinungsformen. Es ist schier unmöglich, aus diesem Fragenkomplex die gesetzgeberische und verwaltungsmässige Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Konfessionsangelegenheiten und der religiösen Gemeinschaften herauszulösen. Dieser so überaus wichtige Abschnitt der Kirchenrechtslehre hat jedoch seitens der Verfasser eine etwas stiefmütterliche Behandlung erfahren. Um die Belege nicht

schuldig zu bleiben, führe ich die folgenden Beispiele an: unter Nr 362 steht m e i n Vortrag u. d. T. *Podstawy konstytucyjne ustawodawstwa wyznaniowego w Polsce* (Die verfassungsmässigen Grundlagen der Gesetzgebung in Konfessionssachen in Polen) Warszawa 1936, hingegen ist m e i n Buch u. d. T. *Studia nad położeniem prawnym mniejszości religijnych w Państwie Polskim* (Studien zur Rechtslage der religiösen Minderheiten im Polnischen Staat) Warszawa 1937, worin die im vorerwähnten Vortrag gedrängt formulierten Thesen weiterentwickelt und ausführlich begründet werden, unberücksichtigt geblieben. In der nämlichen Unterabteilung (Staat und Kirche in Polen) vermissen wir das Buch von Henryk Ś w i ą t k o w s k i *Wyznania w Polsce* (Die Konfessionen in Polen) 1937, in der Unterabteilung 8 des der Quellenkunde des kanonischen Rechtes gewidmeten Abschnittes VI (Staatsgesetze in Kirchensachen) fehlt u. a. das grundlegende Werk von P i w o c k i *Zbiór ustaw i rozporządzeń administracyjnych* (Sammlung von Verwaltungsgesetzen und Verordnungen), deren Band V (1912) alle wichtigeren für das ehemalige Galizien in Kultussachen ergangenen Gesetze und Verordnungen samt reichhaltigem Kommentar enthält, desgleichen der vortreffliche österreichische M a y r h o f e r mit seinem *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst*, dessen Band V. das österreichische Konfessionsrecht behandelt, desgleichen fehlen jegliche Sammlungen von Kultusgesetzen und Verordnungen des Deutschen Reichs und Preussens, ja sogar der Hinweis auf das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*, was umso befremdlicher wirkt, als gerade das Landrecht auf die Entwicklung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Kirchen und Konfessionen auf weiten, dem polnischen Staat nun wieder einverleibten Gebieten entscheidenden Einfluss ausgeübt hatte. Gänzlich übergangen haben die Verfasser das Gebiet des Verhältnisses des Staates zu den anderen (nichtkatholischen) Religionsgesellschaften. Dieses Verhältnis und die Art und Weise, wie sich der Staat dieser Frage gegenüber bei uns, in Vergangenheit und Gegenwart, verhält, ist für den polnischen Kirchen-

rechtler und Kanonisten von grossem Interesse und es geht nicht an, diesen Fragenkomplex einfach beiseite zu schieben, denn er bildet unzweifelhaft einen nicht unwichtigen Bestandteil des Begriffes Kirchenrecht. Es ist dies ebenfalls eine nicht zu übersehende Lücke, auf die wir die Verfasser aufmerksam machen möchten.

Endlich wäre hier noch eine wichtige Frage anzuschneiden: Buchbesprechungen als selbständige Nummern einer wissenschaftlichen Bibliographie. Die von einem polnischen Verfasser herrührende, in Polen oder anderswo erschienene Besprechung eines von kanonistischen Problemen, sei es auch nichtpolnischer Thematik, handelnden Buches darf nicht weggelassen werden. Aus den einführenden Bemerkungen der Verfasser in der Einleitung (S. 11) erhellt, dass Buchbesprechungen, und zwar nur die wichtigeren, ausschliesslich bei selbständig herausgegebenen Druckwerken berücksichtigt sind. Das ist nun aber ein arger Verstoss gegen den Grundsatz der grösstmöglichen Vollständigkeit der Bibliographie. Es genügt einen Blick zB. auf die Bibliographie der Schriften Władysław A b r a h a m's, des Begründers und Altmeisters der modernen polnischen Kanonistik, zu werfen, um sich zu überzeugen, welche grosse Anzahl von Besprechungen fremder, für die Kanonistik wichtiger, jedoch in eine polnische Bibliographie keineswegs hineinpassender Werke dieser bedeutende Forscher veröffentlicht hat. Diese und ähnliche Buchbesprechungen auch anderer polnischer Forscher sind unberücksichtigt geblieben. Dadurch haben jedoch die Verfasser die polnische Kanonistik um einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer auf einer gewaltigen Fülle von Gelehrsamkeit und kritischer Schärfe aufgebauten Forschungsarbeit gebracht, was umso bedauerlicher erscheint, als gerade diese Seite der Betätigung polnischer Forscher wertvoll und beachtenswert ist, da sie von steter Mitarbeit und enger Fühlungnahme unserer Kanonistik mit der fortschreitenden Entwicklung dieses Wissenszweiges ausserhalb der Grenzen Polens beredtes Zeugnis ablegt.

Die Einteilung der Bibliographie scheint zweckentsprechend zu sein und gibt keinen Anlass zu kritischen Bemerkungen. Als Grundlage der Einteilung dient die Systematik des Codex Juris Canonici mit seiner Gliederung in fünf Bücher. Jedoch sind am Anfang und am Ende verschiedene neue Abschnitte angeschlossen, soweit es behufs übersichtlicher Gruppierung des Materials notwendig erschien: die ersten zwei Abschnitte handeln von Bibliographie und Rechtsphilosophie, Abschnitt III. von Schriften aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, wobei in der Hauptsache das Verhältnis von Kirche und Staat (theoretisch sowohl, als auch historisch betrachtet) berücksichtigt ist. „Die internationalen Beziehungen der katholischen Kirche“ lautet die Überschrift des Abschnitt IV. Das in diesem Abschnitt zusammengestellte Schrifttum behandelt 1) den Kirchenstaat bis 1870, 2) die römische Frage bis zu den Lateranverträgen, 3) die Lateranverträge, 4) den Staat „Città del Vaticano“, 5) die Organisation der päpstlichen Diplomatie, 6) die Konkordate, 7) den Anteil der Kirche an internationalen Organisationen, 8) das Protektorat im nahen Osten, 9) die Staatsgewalt und die Papstwahl. Der Abschnitt V. mit der Überschrift „Die Organisation der Kirche in Polen“ enthält das Schrifttum betreffend die Metropolitan- und Diözesanverfassung, den Archidiakonat und die Parrochialverfassung sowie die Primatialwürde der Erzbischöfe von Gniezno vornehmlich in Altpolen. Der ungemein reichhaltige und umfangreiche Abschnitt VI bringt die Zusammenstellung der quellenkundlichen Literatur sowie der Quellenausgaben, geordnet nach Einteilung des Codex, also zunächst Allgemeines, sodann Personenrecht, Sachenrecht, Prozess- und Strafrecht, das Corpus Juris Canonici, andere Rechtssammlungen, Formelbücher, Staatsgesetze in Kirchensachen. Die weiteren Abschnitte VII. — X. beschäftigen sich mit der Geschichte der kanonistischen Literatur, mit der kirchlichen Rechtsgeschichte, mit den Lehrbüchern des kanonischen bzw. Kirchenrechts, mit dem Codex und der Kodifikation. Die Abschnitte XI. — XV. enthalten das nach der Systematik des Codex gruppierte Schrifttum zu den Nor-

mae Generales, dem Personenrecht, dem Sachenrecht, dem Prozessrecht und dem Strafrecht, der Abschnitt XVI. die Literatur zum Recht der Ostkirchen und zu den Unionsproblemen und schliesslich der Abschnitt XVII. eine Übersicht über die einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften sowie die kirchlichen Amtsblätter. Die hier wiedergegebene Einteilung und Gliederung des Materials darf wohl im Grossen und Ganzen als übersichtlich und zweckentsprechend bezeichnet werden. Das Auffinden der gesuchten Schrift ist anhand der dem Werk zugrunde liegenden Systematik leicht und es verursacht keine Mühe, sich in dem grossen Stoff zurechtzufinden. Im Einzelnen wäre freilich noch hie und da etwas zu bemängeln. Die Nummern 1473—1478, betreffend die beiden berühmten Versammlungen zu Piotrków vom Jahre 1406 und 1407 sowie das unter dem Namen „*Laudum Vartense*“ oder „*Laudum Cracoviense*“ bekannte Rechtsdenkmal aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, die in Abschnitt VI. Quellen, Unterabt. 3 Sachenrecht, C. Kirchenvermögen, stehen, wären entschieden besser in Abschnitt III, Öffentliches Recht, Unterabt. 3, Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Polen, A, in Altpolen, untergebracht. Auch ist es nicht immer einleuchtend, nach welchen Gesichtspunkten die Verfasser die einzelnen Nummern innerhalb der verschiedenen Abschnitte, Unterabteilungen und Buchstaben geordnet haben. Die Einteilung nach Problemen, wobei von allgemeineren zu besonderen vorgerückt wird, lässt sich nicht immer und nicht in durchwegs zufriedenstellender Weise durchführen. Vielleicht wäre da eine chronologische oder sogar eine alphabetische Reihenfolge eher angebracht?

Auf eines noch möchte ich in diesem Zusammenhang aufmerksam machen, dass nämlich die Verfasser sich eines in einer jeden Bibliographie mit Erfolg angewandten vorzüglichen Orientierungsmittels viel zu sparsam bedienen, und zwar der Hinweise. Durch eine breitere Anwendung von Hinweisen könnte das Werk an Brauchbarkeit nur gewinnen. Die hie und da angebrachten Hinweise sind nicht genügend gut sichtbar gemacht. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, müssten sie durch an-

dersartige, mehr auffallende Drucklettern hervorgehoben sein. Auch wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, diese Hinweise anstatt am Schluss der betreffenden Unterabteilungen, sie zu Beginn, unmittelbar unter der Überschrift, anzubringen. Dadurch wäre ja z. B. ein arges, vom Setzer verchuldetes Missverständnis zu vermeiden gewesen, wie es uns bei der Nr. 41 begegnet, wo Hinweise, die eine ganze Unterabteilung bedienen sollen, (es handelt sich um die Unterabt. 3, Naturrecht, des Abschn. II, Rechtsphilosophie), sich unmittelbar an die letzte Nummer dieser Unterabteilung, die Nr. 41, anschliessen, als ob sie sich auf diese Nummer allein bezögen.

Und nun zum Schluss noch einige wenige Berichtigungen von Fehlern und Irrtümern, wie sie in einer jeden Bibliographie zu finden und kaum zu vermeiden sind. Es soll dies beileibe kein Versuch sein, eine möglichst vollständige Ergänzungsliste aufzustellen, ich beschränke mich lediglich darauf, die von mir bei mehrfachem aufmerksamen Durchblättern des Buches vermissten Schriften zu nennen. Einige von ihnen habe ich schon weiter oben in einem anderen Zusammenhang angeführt. Ich werde sie hier nicht wiederholen. Es fehlt die Abhandlung von Mieczysław N i w i ń s k i, *Biskup krakowski Jan Grotowic i zatargi jego z Włodzisławem Łokietkiem i z Kazimierzem Wielkim* (Der Krakauer Bischof Jan Grotowic und seine Händel mit Włodzisław Łokietek und Kasimir dem Grossen), *Nova Polonia Sacra*, Bd. 3, Kraków 1934, S. 57—99 (dazu die interessante Besprechung von Władysław A b r a h a m in *Kwartalnik Historyczny*, Bd. 49, 1935, S. 155—158). Die die Tagung von Łęczyca vom Jahre 1180 betreffenden Schriften (Nr. 1045, 1047—1050) sind fälschlich unter den das altpolnische Synodalwesen behandelnden Nummern eingereiht (Abschn. VI, Quellen, Unterabt. 2, Personenrecht, Buchstabe C, Polnische Synoden, polnisches Partikularrecht), ihr Platz ist entweder in Abschn. III, Öffentliches Recht, Unterabt. 3, Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Polen, Buchstabe A, in Altpolen, nach Nr. 211, oder aber in Abschn. VIII, Rechtsgeschichte, Unterabt. 2, Sachenrecht, Buchstabe G, Kirchenvermögen unter Im-

munitäten. Wir vermissen die wichtige Abhandlung von A b r a h a m, *Osobowość prawna biskupstwa a Statut Łęczycki z roku 1180* (Die Rechtspersönlichkeit der Bischofssitze und das Statut von Łęczyca vom Jahre 1180) in der *Księga Pamiątkowa ku czci Leona Pinińskiego* (Festschrift für Leo Piniński) Bd. I, Lwów, 1936, S. 1—22. Der Krakauer Domherr Ignaz P o l k o w s k i hat neben einem Verzeichnis der Krakauer Synoden (Nr. 1106) ein ebensolches Verzeichnis von Posener Diözesansynoden veröffentlicht. Nach Nr. 1119 fehlt der Artikel von Prof. Józef U m i ń s k i, *Über eine Synode der Diözese Płock vom Jahre 1216, kurze Bemerkungen*, in *Miesięcznik Pastorski Płocki* (Pastoral-Monatsblatt von Płock) Jahrgang 1925, Nr. 12, S. 457 u. ff. Der Verfasser des Artikels *Über das Statut Bischof Lutko's „de anno gratiae“* heisst S ł a w s k i und nicht Stawski (Nr. 1126). Besprechungen der Abhandlung von Emil B r z o s k a, *Die Breslauer Diözesansynoden bis zur Reformation, ihre Geschichte und ihr Recht*, Breslau 1939, (Nr. 1148) haben neben P a n z r a m noch veröffentlicht Nikolaus H i l l i n g im Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 120, 1940, S. 144 ff. sowie Hermann N o t t a r p in der Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Kanonist. Abtlg. Bd. XXIX, 1940, S. 491—494. In Abschnitt VIII, Rechtsgeschichte, Unterabt. 2, Sachenrecht ist weggelassen das schöne Buch von Erich M a s c h k e, *Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten*, Leipzig 1933. Bei dem trefflichen Buch von Bolesław W i l a n o w s k i über die geschichtliche Entwicklung des kanonischen Prozesses (Nr. 2228) vermissen wir die als umfangreiche Abhandlung (116 Seiten) gedruckte Besprechung von S t e i n w e n t e r, *Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen*, in der Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kanonist. Abtlg. Bd. XXIII, 1934, S. 1—116. Zu Nr. 2320: B o b k e Edward, *Prawo Kościelne* (Kirchenrecht) wäre hinzuzufügen die berühmte, geradezu klassische Besprechung von A b r a h a m im Posener *Ruch Prawniczy i Ekonomiczny* (Zeitschrift f. Recht u. Volkswirtschaft) Bd. I, 1921, S. 694—700. Zur Literatur betreffend die Unionsbestre-

bungen wären noch weitere Arbeiten des bekannten Forschers Msgr Edward L i k o w s k i hinzuzufügen, die Sammlung von Presseartikeln und Streitschriften u. d. T. *Dyskusja prasowa wokół książki Droga na Wschód Rzymu* (Pressfehde um das Buch: Roms Vorstoss nach dem Osten), Warszawa 1933, sowie die interessante Broschüre von X. M. St., *Cerkiew unicka we wschodniej Małopolsce w czasie inwazji rosyjskiej (1914—1917). Fakty i refleksje*. (Die unierte Kirche im östlichen Kleinen polen während der russischen Invasion 1914—1917. Tatsachen und Betrachtungen) Lwów, 1920.

Diese paar Ergänzungen, die ich hier vorgeschlagen habe, die aber, wie schon oben gesagt, nur ganz flüchtig zusammengestellt sind, mögen den Verfassern ein willkommener Beitrag sein bei der recht zu erwünschenden Bearbeitung eines Supplements. Zu weiteren Nachforschungen und zu weiterer Arbeit an der Vervollständigung ihrer Bibliographie können wir die Verfasser nur wärmstens aneifern. Wir sind überzeugt, dass durch die Herausgabe eines Ergänzungsheftes alle die Lücken und Mängel, die wir uns hier wenigstens teilweise aufzuzeigen bemüht waren, und die grossenteils auf nicht genug weit geführte Nachforschungen zurückzuführen sind, aufgefüllt und behoben werden können. Ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle an alle, denen der Fortschritt unserer Wissenschaft am Herzen liegt, den eindringlichen Appell zu richten, sie mögen den Verfassern ihre Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen einsenden. Sie werden damit sowohl den Verfassern, als auch der rechtshistorischen Wissenschaft einen reichlichen Dienst erweisen.

Durch die hier aufgezeigten Mängel wird der Wert der Bibliographie jedoch durchaus nicht geschmälert. Als Ganzes betrachtet ist sie eine bemerkenswerte Leistung und bahnbrechend auf diesem Gebiet. Der erschienene Band berechtigt zu schönen Hoffnungen. Mit Ungeduld erwartet die polnische Rechtsgeschichte das Erscheinen des Band I. Wir sind davon überzeugt, dass die Verfasser die mittlerweile gesammelte Erfahrung dem neuen Band werden zugute kommen lassen und

mit umso grösserer Umsicht und Gründlichkeit zu Werke gehen werden. Wir werden dann die Verfasser zur Vollendung eines wirklich gediegenen Handbuches von bleibendem Wert beglückwünschen können.

Jakub Sawicki

PETROWICZ GREGORIO Sac.: L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede (1629—1686) Roma, 1950. (*Orientalia Christiana Analecta* 135) P. XIV + 334.

Il y a de cela plusieurs mois, parût à Rome une monographie de Mr. l'abbé Petrowicz intitulée: L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede (1629—1686); elle reprend à nouveau la trame des recherches historiques, — si souvent interrompue hélas — sur la vie des Arméniens en Pologne. Depuis de longues années, aussi bien chez nous qu'à l'étranger nous ne retrouvons aucun ouvrage sérieux dans ce domaine. Les difficultés exceptionnelles, que rencontre le savant intéressé par le problème arménien, nous expliquent les rares publications et de moindre valeur, écrites à ce sujet. L'ignorance presque générale de la langue de cette nation, l'éparpillement inouï des archives, rebutaient les historiens dans les années d'entre-guerre, ainsi qu'elles les rebutent aujourd'hui, empêchant le développement de toute sérieuse initiative d'investigations. Chez nous, à part Lechicki, dont l'ambition se borna à un travail de popularisation historique¹⁾, le prof. Obertyński consacra pas mal d'attention et de labeur à la question arménienne; il publia à ce sujet avant 1939, plusieurs études détachées sur certaines questions arméniennes (parfois même archivales), mais qui se rapportent surtout à l'époque du Moyen-Age²⁾.

1) Cf. Cz. Lechicki: Kościół ormiański w Polsce (zarys historyczny), Lwów, 1928.

2) Cf. p. ex. Z. Obertyński: Ormianie polscy na soborze florenckim, *Przegląd Historyczny*, T. XXXII (XII) 12 et sq.

L e m è m e : Na marginesie diecezjalnego schematyzmu ormiańskiego,